

newsline

Aktuelle Informationen der
Bundessparte Bank & Versicherung

In aller Kürze – Die Geschäftsführung informiert

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auch die dritte Ausgabe der Newsline 2026 zeigt: Die regulatorische Dynamik für Banken und Versicherungen bleibt hoch.

Im Fokus stehen insbesondere die laufenden Entwicklungen rund um **die Omnibus-Initiativen der Europäischen Kommission**. Die Erwartungshaltung ist klar: Die geplanten Anpassungen müssen zu echten bürokratischen Vereinfachungen und einer besseren praktischen Umsetzbarkeit führen. Gleichzeitig setzen wir uns als Sparte weiterhin konsequent für mehr Proportionalität und Vereinfachung ein, auch im Aufsichtsbereich. Ein weiterer Schwerpunkt dieser Ausgabe liegt auf dem Kapitalmarkt: Mit der **Umsetzung des Listing Acts** werden wichtige Schritte zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit gesetzt, insbesondere durch die Anhebung von Schwellenwerten und spürbare Entlastungen für Emittenten.

Nicht zuletzt wird uns der **digitale Euro** in den kommenden Wochen und Monaten intensiv beschäftigen. Wir begleiten den Prozess weiterhin kritisch-konstruktiv und bringen die Perspektive der Kreditwirtschaft aktiv ein.

Neben diesen legislativen Themen rückt im Zuge der bevorstehenden Budgetverhandlungen auch die **Stabilitätsabgabe** erneut in den Fokus. Die ursprünglich als „temporär“ vorgesehene Abgabe wurde für 2025 und 2026 nochmals erhöht, gleichzeitig gibt es erste politische Forderungen nach einer dauerhaften Beibehaltung oder weiteren Anhebung. Als Sparte sprechen wir uns klar gegen diese branchenspezifische Zusatzbelastung aus und werden unsere Position weiterhin mit Nachdruck auf allen Ebenen vertreten.

Neu ist auch das **Erscheinungsbild der Newsline**: Mit einem überarbeiteten Design möchten wir Inhalte noch übersichtlicher aufbereiten und schneller zugänglich machen - damit Sie sich in einem zunehmend komplexen Umfeld rasch orientieren können. Über Anregungen und Feedback freuen wir uns jederzeit.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre!

Mag. Eva Landrichtinger
Bundesspartengeschäftsführerin

Aktuelle Legistik

- **Umsetzung Listing Act:** Im Ministerrat wurde am 24.02.2026 der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2811 sowie zum Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2024/2809 („finanz-marktrechtlicher Teil des Listing Act“) sowie zum Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2025/914 („BMR Review“) angenommen und dem Finanzausschuss zur weiteren parlamentarischen Behandlung zugewiesen. Dieser wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 17.03.2026 beschlossen. [Details siehe Seite 8](#)
- **Umsetzung der EU-Verbraucherkredit-Richtlinie:** Die Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (VKr-RL) war bis 20.11.2025 umzusetzen und wird ab 20.11.2026 in Kraft treten. Die neue Richtlinie ersetzt die geltende VKr-RL 2008/48/EG, deren Umsetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) vorgenommen wurde. Der Gesetzesentwurf für ein neues Verbraucherkreditgesetz (VKrG 2026) wurde vom BMJ bis 20.03.2026 in die Begutachtung geschickt. [Details siehe Seite 12](#)
- **Omnibus I-Initiative zur Vereinfachung der CSRD/CSDDD:** Der Gesetzestext zur Vereinfachung der CSRD und der CSDDD [(EU) 2026/470] tritt am 18.03.2026 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben 12 Monate Zeit (bis 19.03.2027), um die Änderungen der CSRD umzusetzen. Die Änderungen der CSDDD sind bis zum 26.07.2028 umzusetzen. Die Omnibus I-Vereinfachungen sollten in Österreich mit einer Novelle des kürzlich beschlossenen Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG) umgesetzt werden, die ab März 2026 gestartet wird. [Details siehe Seite 12](#)

Inhalt

Schwerpunkte des Monats	4
Bankenaufsicht	5
Kapitalmarkt	8
Recht, Regulierung und Steuern	12
Zahlungsverkehr & Digitalisierung	19
Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen	22
Termine & Veranstaltungen	24

Redaktionsschluss: 18.03.2026

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung

Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien

T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 | E office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe: Martha Schultz (Präsidentin der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link

wko.at/offenlegung auffindbar

Schwerpunkte des Monats

Digitaler Euro – Nutzen vor Umsetzung

Die EU-Finanzminister haben sich in Brüssel auf eine rasche Einführung des digitalen Euro verständigt. Bei Projekten dieser Größenordnung sollte jedoch zuerst eines geklärt sein: der konkrete Mehrwert. Trotz jahrelanger Diskussionen und Vorbereitungsarbeiten bleiben Zielbild und Nutzen des digitalen Euro bislang wenig greifbar. Daher sind Österreichs Banken hier weiter skeptisch. Wenn das Ziel darin besteht, Europas Abhängigkeit von außereuropäischen Zahlungsanbietern zu reduzieren, lohnt der Blick auf bestehende privatwirtschaftliche Initiativen: Sie bestehen bereits bzw. sind im Aufbau, marktnah entwickelt und orientieren sich direkt an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer. Österreichs Banken unterstützen grundsätzlich das Ziel, die Resilienz Europas im Zahlungsverkehr auszubauen und die technologische Unabhängigkeit zu stärken. Entscheidend ist jedoch, dass neue Lösungen auf Vertrauen, Klarheit und echter Nachfrage aufbauen.

Ohne breite Einbindung des Finanzsektors und ohne Akzeptanz bei den Nutzerinnen und Nutzern wird ein Projekt dieser Tragweite nicht erfolgreich sein.

Details zum Stand des Dossiers [siehe Seite 19](#)

Wichtige Termine

- [Finanzausschuss](#) am 17.03.2026
- **FMA-Veranstaltung:** „Prospektrecht im Dialog: Neuerungen durch Listing Act und ESAP“: Die Finanzmarktaufsicht veranstaltet in Kooperation mit der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) einen Dialog zum „Prospektrecht: Neuerungen durch Listing Act und ESAP“ am 11.05.2026 im Reitersaal der OeKB.

Worauf wir warten

- **CRD VI/Basel IV:** Das CRD VI-Umsetzungsgesetz befindet sich nach wie vor in politischer Koordinierung, das Inkrafttreten zum nationalen Umsetzungstermin (11.01.2026) ist nicht erfolgt. Es wird weiterhin mit einer Verzögerung um ca. 3-4 Monaten gerechnet. [Details siehe Seite 5.](#)
- **CMDI:** Anfang November 2025 wurde im ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Abstimmung über die im Verlauf der interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog) erzielte vorläufige Einigung durchgeführt. Das Trilogergebnis wurde am 25.02.2026 im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV/COREPER) bestätigt und passierte am 18.03. den ECON-Ausschuss. Die Annahme im Parlament ist für Ende März angekündigt. [Details siehe Seite 6](#)

Bankenaufsicht

Simplifizierungen und Effizienzsteigerungen im Bankenaufsichtsbereich

Moser/4335

Die größte Komplexität im regulatorischen Umfeld entsteht durch die Vielzahl europäischer und nationaler Rechtsakte, uneinheitliche Definitionen, zunehmende Granularität der Datenanforderungen sowie mangelnde Koordination zwischen den beteiligten Aufsichtsbehörden. Banken sehen sich durch parallele Kapitalanforderungen, umfangreiche Meldewesenregime, neue ESG- und AML-Pflichten sowie DORA stark belastet.

Die Bundessparte steht dazu im Austausch mit der OeNB. Diskutiert werden notwendige Vereinfachungs- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen im Bankenaufsichtsbereich, insbesondere in den Bereichen Meldewesen, Aufsichtspraxis und Proportionalität/SNCI-Regime („Kleinbankenregime“).

Sektoraler Systemrisikopuffer für Gewerbeimmobilien

Ortner, Moser/4335

Die novellierte Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) der FMA wurde am 20.06.2025 im BGBl. veröffentlicht, sodass seit dem 1.07.2025 ein sektoraler Kapitalpuffer von 1% CET 1 für Gewerbeimmobilienexposure gilt.

Das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) hat der Finanzaufsichtsbehörde (FMA) in seiner 47. Sitzung vom 12.12.2025, empfohlen den Systemrisikopuffer für Gewerbeimmobilienexposures in einem ersten Schritt auf 2% am 1.07.2026 und in einem weiteren Schritt auf 3,5% ein Jahr danach zu erhöhen.

Am 17.02.2026 startete die FMA die Begutachtung für eine Novelle der Kapitalpuffer-Verordnung 2025, welche diese Erhöhungen umsetzen wird. Die Bundessparte hat sich mit einer umfassenden Stellungnahme an dem Begutachtungsprozess beteiligt.

Die Erhöhung des Puffers wird angesichts der Auswirkungen auf realwirtschaftliche Bedingungen äußerst kritisch gesehen. Wir haben uns gegenüber OeNB und FMA nochmals mit Nachdruck für eine Neubewertung der aktuellen Lage ausgesprochen.

CRD VI/Basel IV

Moser/4335

As CRD VI-Umsetzungsgesetz befindet sich nach wie vor in politischer Koordinierung, das Inkrafttreten zum nationalen Umsetzungstermin (11.01.2026) ist nicht erfolgt. Es wird weiterhin mit einer Verzögerung um ca. 3-4 Monaten gerechnet.

Die Implementierung von Basel IV bringt eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 140 EBA-Mandate.

CMDI - Überarbeitung des Rechtsrahmens für Krisenmanagement und Einlagensicherung (BRRD/GSD)

Moser/DW 4335

Anfang November 2025 wurde im ECON-Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Abstimmung über die im Verlauf der interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog) erzielte vorläufige Einigung durchgeführt. Das Trilogergebnis wurde am 25.02.2026 im Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV/COREPER) bestätigt und passierte am 18.03. den ECON-Ausschuss. Die Annahme im Parlament ist für Ende März angekündigt, anschließend erfolgt die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt und damit das Inkrafttreten der Richtlinie.

Die Umsetzungsfrist beträgt 24 Monate nach Inkrafttreten.

Links zu Dokumenten

- [Procedure File: 2023/0112\(COD\)](#)
- [Procedure File 2023/0111\(COD\)](#)
- [Procedure File: 2023/0115\(COD\)](#)

EBA - Finale Leitlinien zur Festlegung angemessener Retail-Diversifizierungsmethoden

Moser/DW 4335

Basierend auf ihrer Konsultation (11/2024 - 02/2025) hat die EBA am 13.02.2026 die [finalen Leitlinien zur Festlegung angemessener Retail-Diversifizierungsmethoden gem. Art 123 Abs. 1 CRR](#) veröffentlicht.

- Als Ausgangspunkt für das Vorzugs-Risikogewicht zieht die EBA das **im Basel-Rahmen festgelegten Granularitätskriterium von 0,2%** in Betracht, demzufolge einzelne Exposures im Retail-Portfolio 0,2% des gesamten für aufsichtliche Zwecke gebildeten Retail-Portfolios nicht übersteigen dürfen.
- Institute mit Exposures, die das Granularitätskriterium von 0,2% überschreiten, werden **weiterhin als „ausreichend diversifiziert“** angesehen, solange **nicht mehr als 10% des Retail-Portfolios die 0,2%-Schwelle** überschreiten.

Basierend auf den Stellungnahmen wurde in den finalen Leitlinien nunmehr entschieden, bei der Bewertung vom iterativen Ansatz **zum einstufigen Ansatz** überzugehen. Darüber hinaus wurde der **Schwellenwert** gegenüber der Konsultationsphase **von 5% auf 10%** angehoben.

EBA: Zweigniederlassung in Drittländern

Moser/DW 4335

Anfang März hat die EBA [finale Leitlinien zur Kapitalausstattung von Zweigstellen in Drittländern](#) sowie [technische Durchführungsstandards \(IST\) zur aufsichtlichen Berichterstattung von Zweigstellen in Drittländern](#) kommuniziert.

Die Leitlinien zur Kapitalausstattung legen die Liste der Instrumente fest, die Zweigstellen in Drittländern zur Erfüllung ihrer Kapitalanforderung gemäß Art. 48e (2)(c) der CRD nutzen dürfen. Außerdem werden Mindestanforderungen für die Betriebsbedingungen geklärt, die Zweigstellen in Drittländern erfüllen müssen, damit die Kapitalausstattungsinstrumente ihren Zweck wirksam erfüllen.

Das Berichterstattungspaket zielt darauf ab, den Aufsichtsbehörden qualitativ hochwertige Informationen zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig Verhältnismäßigkeit, Klarheit und operative Durchführbarkeit für die berichtenden Unternehmen zu gewährleisten

Kapitalmarkt

Umsetzung Listing Act

Aslan/DW 3548

Im Ministerrat wurde am 24.02.2026 der Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2811 sowie zum Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2024/2809 („finanzmarktrechtlicher Teil des Listing Act“) sowie zum Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2025/914 („BMR Review“) angenommen und dem Finanzausschuss zur weiteren parlamentarischen Behandlung zugewiesen. Dieser wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 17.03.2026 beschlossen.

Listing Act:

- Senkung des Mindeststreubesitzes auf 10 % und Entfall von Publizitätspflichten.
- Anhebung der Schwellenwerte für die Prospektpflicht bei Veranlagungen und Wertpapieren von EUR 5 Mio auf EUR 12 Mio.
- Einführung der Billigungspflicht bei Veranlagungsprospekten durch die FMA ab 2027.
- Anhebung des Schwellenwertes für die Meldepflicht von Eigengeschäften von Führungskräften auf Basis der EU-Verordnung von 5.000 € auf 20.000 € pro Kalenderjahr.

Es ist erfreulich, dass das Mitgliedstaatenwahlrecht gemäß Art. 3 Abs. 2a der Prospekt-VO zur Beibehaltung der 5-Mio-Euro-Schwelle nicht ausgeübt wird. Dadurch soll der **Schwellenwert bei der Prospektpflicht auf 12 Mio. Euro angehoben werden**. Dies hat zur Folge, dass künftig erst bei Überschreitung des Schwellenwerts in Höhe von 12 Mio. Euro die Prospektpflicht für Wertpapiere gemäß der Prospekt-VO entsteht. Zwischen 2 Mio. und weniger als 12 Mio. Euro ist für Wertpapiere ein vereinfachter Prospekt gemäß Schema D der Anlage D zum KMG 2019 zu erstellen. Optional kann auch freiwillig ein EU-Prospekt erstellt werden.

Gleichzeitig zur Anhebung der Prospektpflichtschwelle bei Wertpapieren soll auch die Schwelle für Veranlagungen - die aktuell ebenfalls bei 5 Mio. Euro liegt - auf 12 Mio. Euro angehoben werden. Zudem sollen Veranlagungen künftig nicht mehr durch Wirtschaftsprüfer, sondern durch die FMA geprüft werden.

Die Bundessparte hat sich im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen aktiv für die Anhebung der Schwellenwerte eingesetzt, die einen Beitrag zum notwendigen Bürokratieabbau leisten wird.

ESMA - Erklärung zur Unterstützung der reibungslosen Umsetzung des Börsengesetzes - Vereinfachung der Prospektkonformität für Emittenten

Die ESMA hat kürzlich eine **Erklärung** mit praktischen Leitlinien für die nationalen zuständigen Behörden (NCAs), Emittenten und deren Berater zur Anwendung des durch den Listing Act eingeführten überarbeiteten Prospektrahmens herausgegeben. Sie stellt klar, dass alle bis zum 04.06.2026 genehmigten oder eingereichten Registrierungsunterlagen und universellen Registrierungsunterlagen unter die Übergangsregelung gemäß Artikel 48a fallen, was bedeutet, dass sie während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer weiterhin in Prospekten

verwendet werden dürfen. Dieser Ansatz stehe im Einklang mit den **Bemühungen der ESMA um Vereinfachung und Entlastung** bei gleichzeitiger Wahrung des Anlegerschutzes.

Außerdem bietet die ESMA auch Leitlinien dazu, welche Angaben in EU-Folgeprospekten und EU-Wachstumsemissionsprospekten enthalten sein müssen, bis der delegierte Rechtsakt zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission in Kraft tritt.

Die ESMA erwartet von den NCAs, dass sie den in der Erklärung dargelegten Ansatz befolgen, damit Emittenten und Berater sich auf deren Inhalt verlassen können.

FMA-Veranstaltung: „Prospektrecht im Dialog: Neuerungen durch Listing Act und ESAP“

Die Finanzmarktaufsicht veranstaltet in Kooperation mit der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) einen Dialog zum „**Prospektrecht: Neuerungen durch Listing Act und ESAP**“ am 11.05.2026 im Reitersaal der OeKB (Teilnahme nur mit Anmeldung möglich).

Die Veranstaltung widmet sich den Neuerungen im Prospektrecht durch den Listing Act, insbesondere Details zu den neuen Prospektformaten, Änderungen der Prospektinhalte, Anforderungen an ESG-Anleihen sowie Übergangsbestimmungen. Darüber hinaus sollen die Änderungen der Meldeerfordernisse behandelt werden, die sich aus dem Listing Act und dem European Single Access Point (ESAP) ergeben.

Umsetzung AIFMD / UCITSD-Review

Aslan/DW 3548

Das Bundesministerium für Finanzen hat den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz u.a. geändert werden (AIFMD / UCITSD-Review), in Begutachtung geschickt. Der Gesetzesentwurf umfasst unter anderen eine Neuregelung des Einsatzes von Liquiditätsmanagementinstrumenten sowohl bei AIF als auch bei OGAW sowie eine Freibeitragsregelung bei Immobilienfonds. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen ist Anfang März abgelaufen. Die Bundessparte hat sich mit einer umfassenden Stellungnahme in den Gesetzgebungsprozess eingebracht.

Durch eine Änderung des Immobilien-Investmentfondsgesetzes (ImmoInvFG) soll ein bis 2030 befristeter Freibetrag für Anteilinhaber eingeführt werden, die zum Stichtag 31.12.2026 Anteile an Immobilienfonds bei einer Depotbank auf ihren Namen hinterlegt haben. Im Sinne der Finanzmarktstabilität und insbesondere im Interesse der Kleinanleger begrüßt die österreichische Finanz- und Fondsbranche die Einführung des Freibetrags bei Immobilienfonds. Für Kleinanleger in offenen Immobilienfonds ist es wichtig, dass sie auf ihr Erspartes zurückgreifen können. Mit der Einführung eines Freibetrags kann einem drohenden Run auf österreichische Immobilienfonds im Zusammenhang mit den neuen Rücknahmefristen entgegengewirkt werden.

ESMA-Marktbericht

Ortner/DW 3857

Die ESMA hat Anfang März 2026 ihren **Marktbericht 2025** über die Kosten und die Wertentwicklung von EU-Anlageprodukten für Privatanleger sowie den **Anhang** hierzu veröffentlicht. Laut ESMA senken neue Investmentfonds die Kosten für Anleger.

Laut ESMA zeigt der Kosten- und Leistungsbericht, dass die laufenden Kosten in der EU im Jahr 2024 weiter gesunken sind. Dies sei jedoch hauptsächlich auf neue Investmentfonds zurückzuführen, die auf den Markt gekommen sind und in der Regel niedrigere Gebühren erheben. Bei den seit langem bestehenden Fonds fielen die Kostensenkungen laut ESMA weiterhin eher begrenzt aus.

Die Kosten und die Wertentwicklung von Produkten sind entscheidende Faktoren für die Renditen, die Kleinanleger in der EU mit ihren Anlagen erzielen können. Klare und umfassende Informationen ermöglichen es Anlegern, Kosten und Wertentwicklung in der Vergangenheit zu beurteilen, und unterstützen fundierte Entscheidungen und die Beteiligung von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten. Die Ergebnisse zeigen auch, wie wichtig Kostentransparenz ist und dass Vermögensverwalter und Wertpapierfirmen verpflichtet sind, im besten Interesse der Anleger zu handeln.

Die wichtigsten Ergebnisse des Marktberichts sind:

- **Die Kosten für OGAW gingen allmählich zurück, was hauptsächlich auf neue Fonds zurückzuführen war.** Die laufenden Kosten sanken bei Aktienfonds für Privatanleger um 8% und bei Rentenfonds für Privatanleger um fast 15%. Bei bestehenden Fonds fiel der Kostenrückgang mit 3% bei Aktienfonds und 9% bei Rentenfonds geringer aus.
- **Die Wertentwicklung von OGAW verbesserte sich 2024 deutlich.** Aktien- und Mischfonds erzielten ihre zweitbesten Ergebnisse seit 2020, während Rentenfonds ihre höchsten Renditen erreichten. Die realen Nettorenditen waren in allen Fondskategorien positiv, was eine deutliche Wende gegenüber 2023 darstellt.
- **ESG-OGAW hatten weiterhin niedrigere Kosten als Nicht-ESG-OGAW.** Im Jahr 2024 blieben ESG-Fonds jedoch hinter ihren Nicht-ESG-Pendants zurück. Ebenso verzeichneten Fonds, die unter Artikel 9 der SFDR fallen, niedrigere Renditen als Fonds nach Artikel 6.
- **Alternative Investmentfonds (AIF) wurden weiterhin von professionellen Anlegern dominiert,** und zwischen 2022 und 2024 sank der Anteil der Privatanleger, die in diese Produkte investierten, von 14% auf 9%. Die jährlichen Nettorenditen waren 2024 in allen Kategorien von AIF positiv.
- **Die Kosten für strukturierte Privatkundenprodukte blieben 2024 weitgehend stabil,** während zinsgebundene Produkte weiter Marktanteile gewannen und einen Anteil von 27% erreichten - gegenüber nur 1% im Jahr 2021. Strukturierte Produkte, die 2024 fällig wurden, erzielten positive Bruttorenditen, wobei diese Zahlen jedoch nicht die von den Anlegern gezahlten Kosten widerspiegeln.

ESMA - Konsultation zur Änderung der Leitlinien zur Marktmissbrauchsverordnung (MAR)

Ortner/DW 3857

Die ESMA hat im Februar 2026 eine öffentliche Konsultation zu den **Änderungen ihrer Leitlinien zur Marktmissbrauchsverordnung (MAR)** hinsichtlich der Verzögerung bei der Offenlegung von Insiderinformationen veröffentlicht. Diese Änderungen sollen zu einer Straffung und Vereinfachung beitragen.

Die Vorschläge bringen die Richtlinien mit den durch den Listing Act geänderten Offenlegungsvorschriften in Einklang und sorgen dafür, dass Emittenten weniger Verwaltungsaufwand haben und gleichzeitig von klareren Anforderungen profitieren.

Ab Juni 2026 sind Emittenten nicht mehr verpflichtet, Insiderinformationen im Zusammenhang mit langwierigen Prozessen vor deren Abschluss unverzüglich offenzulegen. Daher schlägt die ESMA vor, die berechtigten Interessen für eine verzögerte Offenlegung im Zusammenhang mit solchen langwierigen Prozessen aus den aktuellen Leitlinien zu streichen.

Darüber hinaus werden weitere berechtigte Gründe für eine Verzögerung der Offenlegung genannt, darunter Fälle, in denen eine Behörde die Nichtveröffentlichung von Insiderinformationen verlangt, der Emittent mehr Zeit für die Sammlung von Informationen benötigt oder der Emittent an mehreren Beschaffungsverfahren für ähnliche Verträge beteiligt ist. Die ESMA schlägt vor, den Abschnitt über die Bedingung „keine Irreführung der Öffentlichkeit“ zu streichen, da dieser durch den Listing Act aus der MAR entfernt wurde. Stattdessen schreibt der Listing Act vor, dass eine verspätete Offenlegung nicht im Widerspruch zur letzten öffentlichen Bekanntmachung des Emittenten zu derselben Angelegenheit stehen darf.

Recht, Regulierung und Steuern

Umsetzung der EU-Verbraucherkredit-Richtlinie

Aslan/DW 3548

Die Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (VKr-RL) war bis 20.11.2025 umzusetzen und wird ab 20.11.2026 in Kraft treten. Die neue Richtlinie ersetzt die geltende VKr-RL 2008/48/EG, deren Umsetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) vorgenommen wurde. Der Gesetzesentwurf für ein neues Verbraucherkreditgesetz (VKrG 2026) wurde vom BMJ bis 20.03.2026 in die Begutachtung geschickt. Die Bundessparte wird nach wie vor Hauptanliegen der Finanzbranche in den Begutachtungsprozess einbringen. Insgesamt ist die Bundessparte bemüht, gerade bei diesem Projekt negatives Gold-Plating zu verhindern.

Wesentliche Inhalte des neuen VKrG 2026, die auf Basis der VKr-RL implementiert werden müssen:

- Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflichten.
- Diskriminierungsverbot und Verbot der unaufgeforderten Gewährung von Krediten.
- Verschärfung der Kreditwürdigkeitsprüfung - zukünftig strenges Kreditvergabeverbot bei mangelnder Bonität wie im HIKrG.
- Beim Einstellen einer Überschreitung (stillschweigend geduldete Überziehung) muss zukünftig eine Frist von 30 Tagen gewährt werden. Rückzahlung in 12 gleich hohen Monatsraten; bis dato kann Überschreibungsbetrag sofort fällig gestellt werden.
- Verpflichtung zu Nachsichtsmaßnahmen bei Zahlungsrückständen wahlweise Umschuldung, längere Rückzahlungsfrist, Reduktion Zinssatz, teilweiser Schuldertlass.
- Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage kommt es künftig nicht mehr zu einem „ewigen“ Rücktrittsrecht - vorgesehen ist eine absolute Frist von 12 Monate + 14 Tage. Von dieser absoluten Frist nicht erfasst sind aber Belehrungsmängel betreffend das Rücktrittsrecht.

Omnibus I-Initiative zur Vereinfachung der CSRD/CSDDD

Aslan/DW 3548

Das EU-Parlament und der Rat haben Anfang Dezember 2025 eine vorläufige politische Einigung über das Omnibus I-Paket zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichtserstattung (CSRD) und der Sorgfaltspflichten für Unternehmen (CSDDD) erzielt, um den Berichtsaufwand zu reduzieren und die Auswirkungen der Verpflichtungen auf kleinere Unternehmen zu begrenzen. Das EU-Parlament hat in der Plenarsitzung am 16.12.2025 die mit dem Rat erzielte politische Einigung offiziell angenommen. Die förmliche Billigung durch den Rat erfolgte Ende Februar 2026.

Der [Gesetzestext](#) zur Vereinfachung der CSRD und der CSDDD [(EU) 2026/470] wurde am 26.02.2026 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt am 18.03.2026 in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben 12 Monate Zeit (bis 19.03.2027), um die Änderungen der CSRD umzusetzen.

Die Änderungen der CSDDD sind bis zum 26.07.2028 umzusetzen und sollen ab Juli 2029 für Unternehmen gelten. Die Omnibus-Richtlinie sieht vor, dass die EU-Kommission bis zum 30.04.2031 und anschließend alle drei Jahre Berichte zum Bedarf einer Ausdehnung des CSRD-Anwendungsbereichs vorzulegen hat. Eine regelmäßige Überprüfung der Umsetzung der CSDDD und der weiteren Inhalte der CSRD ist ebenfalls vorgesehen.

Die Omnibus I-Vereinfachungen sollten in Österreich mit einer Novelle des kürzlich beschlossenen Nachhaltigkeitsberichtsgesetzes (NaBeG) umgesetzt werden, die ab März 2026 gestartet wird. Die Bundessparte wird sich aktiv in den Prozess einbringen und sich dafür einsetzen, dass die vorgesehenen Vereinfachungen auch für die Finanzbranche gelten.

CSRD - wesentliche Änderungen:

- **Anwendungsbereich:** Unternehmen mit mehr als EUR 450 Mio. Nettujahresumsatz und mehr als 1.000 Beschäftigten, nationale Ausnahmen für Berichtsjahr 2026 möglich;
- Befreiung von Beteiligungsgesellschaften iSd Art 2 Nr. 15 Bilanz-RL;
- Branchenspezifische Berichterstattung sind künftig freiwillig;
- **Schutz von keinen Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten** vor einer Verlagerung der Berichtspflicht, indem die aktualisierten Vorschriften ihnen erlauben, die Meldung von Informationen abzulehnen, die über die in den freiwilligen Standards festgelegten Angaben (VSME) hinausgehen;
- Die **Kommission soll ein neues digitales Portal einrichten**, das Unternehmen kostenlosen Zugang zu Vorlagen, Leitlinien und Informationen über alle EU-Berichtspflichten bietet.

CSDDD - wesentliche Änderungen:

- **Anwendungsbereich:** Unternehmen mit mehr als EUR 1,5 Mrd. Nettujahresumsatz und mehr als 5.000 Beschäftigten;
- Risikobasierte Prüfung der Sorgfaltspflichten unter Vorrang von **direkten Geschäftspartnern**;
- Zur Vermeidung von überbordenden Anfragen an kleinere Geschäftspartner hat sich die Risikoermittlung auf vernünftigerweise **verfügbare Informationen** zu stützen;
- Keine Verpflichtung für Unternehmen zur Annahme und Veröffentlichung eines Klimatransformationsplans, um ihr Geschäftsmodell mit dem Pariser Abkommen in Einklang zu bringen;
- **Keine harmonisierte zivilrechtliche Haftung auf EU-Ebene**; Unternehmen sollen auf nationaler Ebene haftbar sein;
- Es wird eine Überprüfungsklausel hinsichtlich der Notwendigkeit einer EU-weit harmonisierten Haftungsregelung vorgesehen;
- **Strafen bis zur Obergrenze von 3% des weltweiten Nettoumsatzes** des Unternehmens möglich, wobei die Kommission erforderliche Leitlinien hierzu herausgeben soll.

Vereinfachung der Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards

Die Europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, ESMA, EIOPA - die ESAs) haben kürzlich eine **Stellungnahme zu dem Entwurf der EFRAG zu geänderten Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS)** veröffentlicht, die von der EFRAG entwickelt und im Dezember 2025 der EU-Kommission vorgelegt wurden. In der Stellungnahme begrüßen die Aufsichtsbehörden die erzielten Fortschritte bei der Straffung und Klärung mehrerer Aspekte der ursprünglichen Standards und unterstützen den allgemeinen Ansatz, der darauf abzielt, die Berichtskosten für die Einhaltung der Vorschriften zu senken. Gleichzeitig werden zentrale Themen hervorgehoben, die weitere Aufmerksamkeit erfordern - insbesondere die dauerhafte Natur bestimmter Erleichterungen.

Gemäß der Omnibus I-Initiative sollen die ESRS bis 28.09.2026 vereinfacht werden.

EU-Kommission: Aufruf zur Stellungnahme an die ESAs zur Überarbeitung des Disclosures Delegated Act

Am 05.03.2026 hat die Generaldirektion Finanzdienstleistungen (GD FISMA) der EU-Kommission eine Aufforderung zur Stellungnahme veröffentlicht, in der sie die ESAs auffordert, **technische Empfehlungen zur Überarbeitung des Disclosures Delegated Act¹** auszuarbeiten, der die EU-Taxonomie-Verordnung ergänzt. Die Stellungnahme soll insbesondere mehrere in diesem delegierten Rechtsakt vorgesehene Leistungsindikatoren (KPIs) abdecken, darunter den KPI für Betriebsausgaben nichtfinanzieller Unternehmen, die KPIs „Provisionen und Gebühren“ und „Handelsbuch“ für Kreditinstitute sowie den KPI für das Underwriting von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.

Die Aufsichtsbehörden können auch über gezielte technische Änderungen entscheiden, die darauf abzielen, die Berichterstattung zu vereinfachen und benutzerfreundlicher zu gestalten. Die Stellungnahme der ESAs wird bis Oktober 2026 erwartet.

ESG-Rating-Verordnung-Vollzugsgesetz

Aslan/DW 3548

Im Finanzausschuss am 17.03.2026 wurde das **ESG-Rating-Verordnung-Vollzugsgesetz** zum Wirksamwerden der europäischen Verordnung über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Rating-Verordnung) beschlossen. Die nationale Begleitgesetzgebung dient im Wesentlichen der Benennung der FMA als zuständige Behörde für die Überwachung der Standards in Österreich und soll zeitgleich mit der EU-Verordnung am 2. Juli 2026 in Kraft treten. Die FMA wird dadurch ermächtigt, in Kooperation mit der ESMA Kontrollen durchzuführen, Informationen auszutauschen sowie bei Verstößen Sanktionen zu vollstrecken.

¹ Delegierte Verordnung der EU-Kommission zur Berichterstattung (EU) 2021/2178.

Steuer Omnibus

Ball-Bürger/DW 3132

Die EK hat nun eine Sondierung für einen Steuer-Omnibus veröffentlicht. Bekanntlich ist ein Omnibus-Rechtsakt ein Sammelrechtsakt, mit dem mehrere bestehende EU-Rechtsakte gleichzeitig geändert, angepasst oder vereinfacht werden. Er bündelt mehrere Einzeländerungen in einem Rechtsakt. Laut EK sind u.a. folgende Rechtsakte betroffen:

- Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie,
- Fusionsrichtlinie,
- Mutter-Tochter-Richtlinie,
- Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD),
- Richtlinie über Steuerstreitbeilegungsmechanismen.

Diese Sondierung steht allen Unternehmen offen.

Link zur Sondierung:

[Vereinfachung der EU-Vorschriften im Bereich der direkten Steuern - Omnibus-Paket](#)

AMLA- Frist Public Hearing

Ortner/3857

Anlässlich der laufenden Konsultationen des Entwurfs technischer Regulierungsstandards (RTS) über Geschäftsbeziehungen gem. Art 19 Abs 9 VO (EU) 2026/1624 und des Entwurfs technischer Regulierungsstandards (RTS) on Customer Due Diligence (CDD) gem. Art 28 Abs 1 VO (EU) 2024/1624 hält die AMLA am Dienstag, den **24.03.2026** ihre **erste öffentliche Anhörung** in zwei Sitzungen ab. Die erste der beiden Sitzung betreffend RTS über Geschäftsbeziehungen wird von 10:00 - 12:00 Uhr stattfinden und die zweite Sitzung betreffend Customer Due Diligence wird von 13:30 - 15:30 abgehalten.

Interessierte können sich über folgenden Link zur öffentlichen Anhörung der beiden Entwurf RTS anmelden: [AMLA to Hold First Public Hearing](#)

Kreditbearbeitungsgebühr

Koller/DW 4650

OGH-Entscheidung vom 25.02.2026 (7 OB 111/25m)

Der OGH hat mit [Entscheidung vom 25.02.2026 \(7 Ob 111/25m\)](#) wichtige Klarstellungen zu Entgeltklauseln in Kreditverträgen getroffen. Im Rahmen eines Verbandsverfahrens überprüfte der 7. Senat mehrere Klauseln eines Kreditinstituts. Während einzelne Entgeltregelungen als unzulässig beurteilt wurden, bestätigte der OGH insbesondere die Zulässigkeit von Bearbeitungsspesen sowie eines pauschalen Kontoführungsentgelts.

Im Hinblick auf Bearbeitungsspesen stellte der OGH fest, dass eine transparente Klausel, die konkrete Leistungen - etwa die Bearbeitung des Kreditvertrags, die Bonitätsprüfung und die

Erstellung der Kreditunterlagen - klar ausweist, grundsätzlich zulässig ist. Entscheidend war im konkreten Fall auch, dass keine grobe Kostenüberschreitung festgestellt werden konnte. Ausgehend von einem unbestrittenen Personalaufwand von rund 20 bis 23 Stunden erachtete der OGH das vereinbarte Entgelt von 999,95 Euro nicht als unangemessen.

Auch das vereinbarte Kontoführungsentgelt für die gesamte Darlehenslaufzeit wurde als zulässig beurteilt. Der OGH hielt fest, dass ein solches Zusatzentgelt zwar der Inhaltskontrolle unterliegt, jedoch nicht per se unzulässig ist. Im konkreten Fall wurde das Entgelt zur Abgeltung verschiedener Leistungen im Zusammenhang mit der Kreditabwicklung verrechnet, etwa für Informationen über Kontostand, Ratenhöhe oder Zinsänderungen. Zudem ließ sich aus den Bestimmungen des Verbraucher kreditgesetzes keine grundsätzliche Unzulässigkeit von Kontoführungsentgelten ableiten.

Aus Sicht der Kreditwirtschaft bringt die Entscheidung eine wichtige Klarstellung: Entgelte für konkret erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der Kreditbearbeitung oder der laufenden Kreditverwaltung bleiben grundsätzlich zulässig, sofern sie transparent ausgestaltet sind und nicht in einem groben Missverhältnis zum tatsächlichen Aufwand stehen. Die Entscheidung bestätigt damit, dass Kreditinstitute weiterhin berechtigt sind, sachlich gerechtfertigte Kosten im Zusammenhang mit der Kreditvergabe zu verrechnen.

OGH-Entscheidung vom 19.02.2026 (9 Ob 19/25x)

Es gibt nunmehr eine weitere Entscheidung des OGH vom 19.02.2026 (9 Ob 19/25x) zum Thema Kreditbearbeitungsgebühr.

Eine Pauschalierung aber auch das Vorsehen von Fixbeträgen bleiben weiterhin zulässig. So heißt es in der Randziffer 31 des Urteils: *Eine Pauschalierung von Entgelten ist nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs auch nicht von vornherein unzulässig, so lange damit die konkreten Kosten nicht grob überschritten werden (RS0123253; vgl. zu Kreditbearbeitungsspesen 2 Ob 52/25y = RS0135533 = RS0123253 [T10]). Die Höhe der vereinbarten Spesen oder Gebühren muss auch nicht mit dem tatsächlichen Aufwand des Kreditgebers exakt korrelieren (siehe bereits 6 Ob 13/16d; 7 Ob 169/24i [Rz 43]; 2 Ob 52/25x [Rz 38]). Es ist durchaus zulässig, Fixbeträge vorzusehen, die dem Kunden gegenüber mit konkreten Kosten („Spesen“) des Kreditinstituts erklärt werden, selbst wenn der Aufwand im Einzelfall niedriger ausfallen kann. Eine solche Klausel verstößt aber gegen § 879 Abs 3 ABGB, wenn das vereinbarte Zusatzentgelt die tatsächlichen Kosten, die für die Erbringung dieser Leistung zu erwarten sind, grob überschreitet. Ob dies der Fall ist, muss anhand des dem Kreditgeber tatsächlich entstehenden Kostenaufwands beurteilt werden. Der Personalaufwand kann dabei anhand marktüblicher Stundensätze abgeschätzt werden, sodass sich umfassende betriebswirtschaftliche Analysen erübrigen (2 Ob 52/25y [Rz 39]).*

In diesem Fall kam der 9. Senat zu dem Ergebnis, dass bei einem festgestellten Stundenaufwand von 3,5 Stunden und einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1.600,- EUR, aufgrund der in diesem Fall angefallenen besonderen Mühen hinsichtlich Bewertung der Liegenschaft, keine grobe Kostenüberschreitung vorlag.

Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026

Grünanger/DW 3136

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf des Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026 (VerbRÄG 2026) veröffentlicht. Mit der EU-RL 2023/2673 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen wurde auch die EU-Verbraucherrechte-RL geändert. Die wesentlichen Elemente (u.a. Informationspflichten, Widerrufsrecht) der bisher geltenden, eigenständigen EU-Fernfinanzdienstleistungs-RL wurden adaptiert bzw. erweitert und als eigenes neues Kapitel in die Verbraucherrechte-RL integriert. Diese Vorgaben sollen nun ebenfalls im Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) umgesetzt und das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz aufgehoben werden.

Im Zuge des EU-Rechtssetzungsverfahrens zu diesen Fernabsatzregelungen für Finanzdienstleistungen wurde auch eine generelle, nun nicht auf Finanzdienstleistungen beschränkte Regelung für eine "Widerrufsfunktion" für alle Fernabsatzverträge, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden, aufgenommen und sind diese EU-rechtlichen Vorgaben nun ins nationale Recht umzusetzen.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die neuen Bestimmungen - insbesondere jene zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sowie zur Rücktrittsfunktion - bereits mit 19.06.2026 in Kraft treten sollen. Die praktische Umsetzung dieser Vorgaben erfordert jedoch umfangreiche organisatorische und vor allem technische Anpassungen. Insbesondere die Implementierung einer technischen Rücktrittsfunktion bedarf entsprechender Entwicklungs-, Test- und Anpassungsphasen in den IT-Systemen. Angesichts des noch ausstehenden parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses verbleibt bis zum vorgesehenen Inkrafttreten nur ein sehr kurzer Zeitraum. Vor diesem Hintergrund erscheint eine praxisgerechte Verlängerung der Übergangsfrist sachlich geboten.

Zudem entsprechen die im Entwurf angesetzten einmaligen Umsetzungskosten von EUR 150,- pro Unternehmen nicht dem tatsächlich zu erwartenden Aufwand. Die Einführung der Rücktrittsfunktion sowie die erforderlichen Systemanpassungen binden erhebliche technische und organisatorische Ressourcen. Angeregt wird deshalb eine realitätsnahe Überprüfung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung.

Entwurf Patentrechtsnovelle 2026

Grünanger/DW 3136

Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur hat den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990, das Patentamtsgebührengesetz und das Patentanwaltsgesetz geändert werden (Patentrechtsnovelle 2026) veröffentlicht.

Bei dieser sogenannten „Patentrechtsnovelle“ handelt es sich um die weitreichendste Novelle seit 2004. Sie enthält entgegen ihrem Kurztitel sprachliche wie auch inhaltliche Änderungen in insgesamt neun verschiedenen Gesetzen mit Bezug zu gewerblichen Schutzrechten (abgesehen von Patenten auch Gebrauchsmuster, Designs/Geschmacksmuster, Marken und

geschützte geografische Herkunftsangaben). Das Urheberrecht ist von dieser Novelle nicht umfasst, da es zwar ebenso ein Immaterialgüterrecht, aber kein gewerbliches Schutzrecht ist.

EuGH: Keine Detailpflicht bei Kredit-Referenzindex

Koller/4560

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 12.02.2026 (C-471/24, PKO BP) eine wichtige Entscheidung zur Transparenz von Zinssatzklauseln bei Immobilienkrediten getroffen. Anlass war ein Verfahren aus Polen, in dem ein Verbraucher die Wirksamkeit einer Vertragsklausel zu einem variablen Zinssatz in Frage stellte, der auf dem Referenzindex WIBOR basiert.

Der EuGH stellte zunächst klar, dass solche Vertragsklauseln grundsätzlich der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen unterliegen. Entscheidend war daher insbesondere die Frage, welche Informationspflichten Kreditinstitute im Zusammenhang mit Referenzzinssätzen treffen. Nach Ansicht des Gerichtshofs verpflichtet das Transparenzgebot eine Bank jedoch nicht dazu, dem Verbraucher die detaillierte Methodik zur Berechnung eines rechtlich geregelten Referenzindex mitzuteilen. Diese Informationen sind vielmehr vom Administrator des jeweiligen Referenzwerts bereitzustellen, der die maßgeblichen Elemente der Berechnung veröffentlichen oder zugänglich machen muss.

Der EuGH betonte zudem, dass Referenzindizes wie der WIBOR einem umfassenden unionsrechtlichen Regulierungsrahmen unterliegen, der die Genauigkeit und Integrität solcher Referenzwerte sicherstellen soll. Eine Vertragsklausel, die auf einen solchen regulierten Referenzindex verweist, führt daher grundsätzlich nicht allein zu einem erheblichen Ungleichgewicht zwischen den Vertragsparteien zum Nachteil des Verbrauchers.

Link zur Presseausendung: [Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-471/24 | PKO BP \(Kritischer Referenzwert\)](#)

Zahlungsverkehr & Digitalisierung

Digitaler Euro

Aslan/DW 3548

Die Arbeiten zum digitalen Euro schreiten auf EU-Ebene voran. Die Bundessparte bringt sich aktiv in den europäischen Gesetzgebungsprozess ein und hat bereits ausgewählten Abgeordneten des EU-Parlaments Änderungsvorschläge zum Vorschlag der Kommission übermittelt.

Der Rat hat Ende Dezember 2025 eine Allgemeine Ausrichtung angenommen. Die Meinungsbildung im Parlament soll bis Mai 2026 abgeschlossen sein, sodass Trilogverhandlungen im zweiten Halbjahr starten können. Im Mai 2026 könnte es zu einer Abstimmung im ECON und im Plenum des EU-Parlaments über die jeweiligen Positionen kommen, sofern sich das Verhandlungsteam bis dahin auf eine gemeinsame Position einigt.

Für die Kreditwirtschaft ist es wesentlich, dass bei einem Projekt dieser Größenordnung in Anbetracht der intensiven und teils kontroversen Diskussionen eine sorgfältige Vorbereitung der Geschwindigkeit vorgehen sollte und offene Fragen sowie Anliegen aller betroffenen Akteure ausreichend geklärt und berücksichtigt werden.

Vorbereitungen der EZB auf die Pilotphase

Die EZB hat kürzlich einen Aufruf zur Interessensbekundung für Zahlungsdienstleister zur Teilnahme an den für 2027 geplanten Pilot-Aktivitäten zum digitalen Euro veröffentlicht. Die Frist zur Abgabe der Interessensbekundung läuft bis zum 14.05.2026. Im **Call for the Expression of Interest (CEI)** sind folgende Informationen zu finden:

- Ziele und Umfang der d€-Pilot-Aktivitäten,
- Anwendungsfälle und deren Umfang,
- Zugangs- und Auswahlkriterien für die Teilnahme der PSP sowie,
- Zeitleiste und Bewerbungsprozess.

Das Eurosystem startet 2026 mit den Vorbereitungen für die **Pilot-Aktivitäten** rund um den digitalen Euro. Ziel ist es, das Design und die technischen Voraussetzungen des digitalen Euro zu optimieren und zu validieren. Die Pilotphase selbst wird im September 2027 starten und zwölf Monate dauern. Dabei sollen im kontrollierten Umfeld des Eurosystems vier konkrete Anwendungsfälle mit einem eingeschränkten Kreis an Teilnehmer (Nutzer, Händler, Zahlungsdienstleister) praktisch ausgetestet werden. Damit will sich das Eurosystem auf die mögliche Ausgabe eines digitalen Euro ab 2029 vorbereiten. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass sich die EU-Gesetzgeber bis Ende 2026 auf die entsprechende Gesetzesgrundlage einigen.

Weitere Informationen sind auf der [EZB-Website](#) und der [OeNB-Website](#) abrufbar.

EuGH-Vorabentscheidungsverfahren zur Haftung des Zahlers bzw. Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungen

Aslan/DW 3548

Seit Februar 2025 ist beim EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen (Rechtssache C-70/25, *Tukowiecka*) zur Auslegung von Art. 73 Abs. 1 und Art. 74 Abs. 1 Zahlungsdiensterichtlinie [(EU) 2015/2366] hinsichtlich der Haftung des Zahlers bzw. Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungen anhängig. Die Bundessparte hat hierzu eine Stellungnahme im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens an den BKA-Verfassungsdienst übermittelt. Inzwischen hat der Generalanwalt des Gerichtshofs Anfang März 2026 dem EuGH seine Schlussanträge vorgelegt.

Im gegenständlichen Sachverhalt wurde die Inhaberin eines Girokontos in Polen Opfer eines Betrugs. Sie hatte auf einen ihr zugesandten Link geklickt und ihre Anmeldedaten für Online-Banking eingegeben. Zudem erschlich sich der Täter durch Täuschung der Kontoinhaberin einen SMS-Code. Dadurch gelang es ihm, auf das Konto zuzugreifen und Transaktionen zu tätigen. Der Täter konnte nicht ermittelt werden. Die Kontoinhaberin verlangt von ihrer Bank die Erstattung des entwendeten Betrags. Die Bank verweigert die Erstattung mit der Begründung, dass die Kontoinhaberin grob fahrlässig gehandelt habe.

Das von der Kontoinhaberin angerufene polnische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob nach der EU-Zahlungsdiensterichtlinie **Zahlungsdienstleister die unverzügliche Erstattung des Betrags eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs an einen Zahler verweigern können, wenn der Zahler seine Sorgfaltspflichten grob fahrlässig verletzt hat.**

In seinen Schlussanträgen vertritt Generalanwalt des EuGH die Auffassung, dass Banken nach Unionsrecht nicht autorisierte Zahlungsvorgänge grundsätzlich unverzüglich zu erstatten hätten, es sei denn, es bestünden berechtigte Gründe für einen Betrugsverdacht, der der zuständigen nationalen Behörde mitzuteilen sei. Eine Ausnahme von dieser Erstattungspflicht sei unionsrechtlich nicht vorgesehen.

Die Erstattung sei jedoch nicht endgültig: Weise die Bank nach, dass der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Pflichten, insbesondere im Zusammenhang mit personalisierten Sicherheitsmerkmalen, verstoßen habe, könne sie verlangen, dass dieser die entsprechenden Schäden trage, und den Betrag gegebenenfalls gerichtlich geltend machen.

Dieser Ansatz sei nach Ansicht des Generalanwalts durch Wortlaut und Kontext der einschlägigen Unionsregelung sowie durch das Ziel gerechtfertigt, ein hohes Verbraucherschutzniveau für Zahlungsdienstnutzer zu gewährleisten.

Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend, sondern stellen lediglich eine rechtliche Empfehlung an den EuGH dar. Dieser wird nun seine Entscheidung in der Rechtsache treffen, die für alle Gerichte in der EU maßgeblich sein wird.

EBA-Folgebericht zur Bewertung von IKT-Risiken im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP)

Aslan/DW 3548

Die EBA hat Ende Februar einen **Folgebericht** zu ihrem Peer-Review-Bericht 2022 über die Bewertung von IKT-Risiken im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) veröffentlicht. Laut EBA zeigt der Folgebericht, dass die zuständigen Behörden bei der Stärkung der IKT-Risikobewertung erhebliche Fortschritte erzielt haben, was vor allem auf die Umsetzung der DORA-Vorgaben zurückzuführen sei. Gleichzeitig seien weitere Anstrengungen und kontinuierliche Investitionen erforderlich, um eine einheitliche und wirksame IKT-Risikoaufsicht in der gesamten EU zu gewährleisten.

Im Rahmen der Folgemaßnahme wurden die Empfehlungen überprüft, die den zuständigen Behörden im Jahr 2022 gegeben wurden, einschließlich einer gezielten Nachverfolgung relevanter Benchmarking-Fragen. Dabei wurden die Fortschritte im Hinblick auf die Anwendung der DORA-Verordnung seit Jänner 2025 und die bevorstehende Integration der IKT-SREP-Leitlinien in die überarbeiteten SREP-Leitlinien - eine der wichtigsten Empfehlungen des Berichts von 2022 - bewertet. Bei der Durchführung dieser Überprüfung stützte sich die EBA in erster Linie auf die damit verbundenen Arbeiten zur aufsichtlichen Konvergenz.

Aktuell werden die EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den SREP (EBA-SREP-Leitlinien) und aufsichtliche Stresstests überarbeitet (siehe in der Anlage unsere Aussendung dazu). Im Zuge dessen schlägt die EBA vor, die bestehenden **IKT-SREP-Leitlinien (EBA/GL/2017/05)** aufzuheben und in die überarbeiteten SREP-Leitlinien zu überführen.

Laut EBA bestätigen die Ergebnisse, dass die zuständigen Behörden ihre Aufsichtskapazitäten und ihr Fachwissen im Bereich der IKT verbessern, zunehmend horizontale Analysen einsetzen und systematisch Aufsichtsinstrumente anwenden. In Bezug auf die Benchmarks wurden Verbesserungen bei der Verwendung der IKT-Risiko-Unterkategorien festgestellt, die mittlerweile von fast allen Behörden weitgehend umgesetzt werden. Der Bericht soll die zuständigen Behörden ermutigen, IKT-Risikomethoden und IKT-Risiko-Unterkategorien vollständig in die Aufsichtsprozesse zu integrieren und sich weiterhin um eine Verbesserung der Aufsichtskonvergenz und der operativen Widerstandsfähigkeit in der gesamten EU zu bemühen.

Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen

Risikobewertung: PROTECT und HORA

Ball-Bürger/DW 3132

PROTECT ist ein von EIOPA präsentierter Vorschlag für ein Instrument zur Sensibilisierung für Naturkatastrophenrisiken und zu deren Prävention. Es soll Immobilieneigentümern helfen, die Anfälligkeit ihrer Gebäude gegenüber extremen Wetterereignissen zu verringern, mögliche Verluste eingrenzen und somit zu einer langfristigen Widerstandsfähigkeit Europas gegenüber dem Klimawandel beitragen.

Link:

[EIOPA proposes natural catastrophe risk scores for buildings to encourage proactive risk prevention by home and business owners - European Insurance and Occupational Pensions Authority](#)

HORA

Um das Risiko Hochwasser in Österreich einschätzbar und somit versicherbar zu gestalten, wurde seitens der Versicherungswirtschaft beginnend mit 2002 gemeinsam mit dem Lebensministerium das Risikozonierungstool HORA (www.hora.gv.at) erstellt. Als digitale Gefahrenlandkarte hat es sich zu einer unverzichtbaren Ressource für die allgemeine Öffentlichkeit, Einsatzkräfte, Behörden und Versicherer entwickelt.

Prognosen zufolge werden Extremwetterereignisse in den kommenden Jahren weiter zunehmen. Die daraus resultierenden Schäden können damit zu einer großen finanziellen Belastung werden. Weiters besteht das Risiko, dass die Versicherbarkeit gewisser Risiken dadurch zukünftig nicht mehr gegeben sein wird.

Um die österreichische Bevölkerung gut abzusichern, ist eine langfristige und tragfähige Lösung notwendig. Im Sinne der Finanzierbarkeit und sozialen Verträglichkeit wäre ein Schlichterschluss von Politik und der privaten Versicherungswirtschaft in diesem Bereich wünschenswert.

EU-Maßnahmenpaket zu Pensionen

Ball-Bürger/DW 3132

Im Rahmen des im November 2025 von der EK vorgestellten „Pensions Package“ soll das PEPP im Rahmen einer Review vereinfacht werden.

Das PEPP ist ein Produkt der freiwilligen privaten Altersvorsorge („Dritte Säule“).

Gründe für den bisherigen Misserfolg der PEPP-VO waren vor allem die zu hohen regulatorischen Anforderungen. Künftig soll vor allem der Kostendeckel (1% der Assets under

Managements/Jahr) für das Basis PEPP entfallen. Weiters entfallen soll auch die Verpflichtung für Anbieter, sogenannte Unterkonten für mindestens zwei Mitgliedstaaten bereitzustellen. Somit sollen auch rein nationale PEPPS zulässig sein.

Die IORP-Richtlinie regelt die Tätigkeit von Pensionskassen und bildet den zentralen Rechtsrahmen für die betriebliche Altersvorsorge in der EU.

Im Rahmen des im November 2025 von der EK vorgestellten „Pensions Package“ soll die IORP im Rahmen einer Review überarbeitet werden.

Ziele der Überarbeitung sind insbesondere

- Änderungen beim Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle),
- Stärkung und Ausweitung von Informations- und Transparenzpflichten,
- Einführung eines Rahmenwerks für das Monitoring der Performance und
- Änderungen iZm aufsichtlichen Aufgaben und Kompetenzen

Termine & Veranstaltungen

Global Digital Asset Forum Vienna 2026

Das **Global Digital Asset Forum Vienna** von 18. bis 22.05.2026 powered by DAAA markiert einen neuen Meilenstein für Europas digitales Finanzökosystem. Erstmals eingebettet in die ViennaUP - das größte Startup-Festival in CEE - positioniert das Forum Wien im Zentrum der globalen Diskussion rund um digitale Assets, Stablecoins und Tokenisierung. Ziel ist es, die Realwirtschaft, traditionelle Finanzwelt und Kryptoindustrie in einem integrierten, hochkarätigen Format zu verbinden.

Webinare und Seminare beim Finanzverlag

Für Mitglieder der Bundessparte ist eine ermäßigte Teilnahme möglich (-10% auf Kurse bzw. -20% bei Online-Teilnahme von Präsenzs Schulungen)

- Webinarreihe Steuerliche Melderegime von 23. - 26.03.26
- Webinarreihe Aufsichts anforderungen in Wertpapierfirmen am 25.03., 17.06. und 23.09.26
- Webinarreihe Geldwäs cheprävention von 20. - 29.04.26
- Webinarreihe Quartalsmonitor von 15.04. - 7.10.26
- Das neue Verbraucher kreditgesetz am 05.05.26 - Seminar mit Online-Teilnahme-möglichkeit
- Webinar Finanzsanktionen aktuell am 11.05.26
- Webinar AML Spezial - Umgang mit Maßnahmen der FMA am 12.05.26
- Webinar Fit & Proper Training für Banken am 28.05.26 inkl. **Praxishandbuch Bankenaufsichtsrecht kompakt!**
- 33. Quellensteuertag am 01.06.26 - Seminar mit Online Teilnahmemöglichkeit
- Webinar Insights aus dem BMF - Aktuelle aufsichtsrechtliche Entwicklungen am 08.06.26
- Webinar Solide Wohnimmobilienfinanzierung am 09.06.26
- 29. WAG Tag am 10.06.26 - Seminar mit Online Teilnahmemöglichkeit
- Geldwäs cheprävention Praxisworkshop am 16.06.26 - Seminar mit Online Teilnahmemöglichkeit
- Webinar Krypto im AML/Compliance Kontext am 18.06.26
- Zahlungsverkehr, Zahlungsdienste, Zahlungskonto am 22. und 23.06.26 - Seminar mit Online Teilnahmemöglichkeit
- Webinar Verlassenschaften am 16.09.26
- Webinar Erwachsenenschutz am 19.10.26
- Business Conduct und Produktgestaltung in der Savings and Investment Union - SFDR & RIS am 21.10.26 - Seminar mit Online Teilnahmemöglichkeit - **inkl. Praxishandbuch IDD!**

Save the date:

- Webinarreihe Wertpapier Wissen am 17.09., 24.09., 1.10.26
- Webinar Investmentfonds Crashkurs am 3.11.26
- Webinarreihe Finanzmathematik für Banken und Finanzdienstleister am 05., 08., 12., 15.10.26
- Bankenaufsichtsrecht in Innsbruck am 09.11.26
- Fraud am 12.11.26
- 2. Risikomanagement Tag am 19.11.26